

Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde _____ in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

Die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde _____ beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.¹

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss/Samtgemeinendausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.² Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

¹ Die Funktion kann einer Frau auch zur nebenamtlichen oder -beruflichen Wahrnehmung übertragen werden. Die Mustersatzung müsste ggf. entsprechend angepasst werden.

² Mit dieser Formulierung werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten - anders als in § 9 Abs. 2 Satz 2 NKomVG - als Recht und nicht als Pflicht ausgestaltet, um auf die ehrenamtliche Wahrnehmung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten Rücksicht zu nehmen.

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat/Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen.³ Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Bürgermeister /Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates/Samtgemeinderates, des Verwaltungsausschusses/Samtgemeindevorschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates/Samtgemeinderates, des Verwaltungsausschusses/Samtgemeindevorschusses, eines Ausschusses des Rates, des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses/Samtgemeindevorschusses, so hat die Bürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeisterin oder der Bürgermeister/Samtgemeindebürgermeister den Rat/Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss/Samtgemeindevorschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Stadtbezirksräte und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates/Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeisterin oder der Bürgermeister/Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

³ Dies erfolgt durch einen Ratsbeschluss. Alternativ können die Aufgaben auch in der Satzung selbst benannt werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten⁴

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
- (4) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

Alternative:

/ Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde _____.⁵

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am xx.xx.xxxx/ am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Datum

Unterschrift Bürgermeister(in)

⁴ Rechtsgrundlage ist § 44 NKomVG.

⁵ Sofern eine entsprechend umfangreiche Satzung besteht, bedarf es in dieser Satzung keiner eigenständigen Regelung mehr.